

SATZUNG

Elternverein „Die Rasselbande e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Elternverein „Die Rasselbande“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Kirchgasse 5 in 65468 Trebur-Geinsheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Vereinszweck ist:
 1. Förderung der Erziehung
 2. Förderung des Sozialverhaltens und der Kreativität
 3. Förderung der Gemeinschaft
- (2) Dies wird insbesondere durch die Betreuung eines privaten Vorkindergartens erreicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Elternsprecher

§ 5 Der Vorstand

- (1) Dem Elternverein „Die Rasselbande“ steht ein Vorstand vor, der von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt wird. Unter besonderen Umständen kann auch während des Kalenderjahres (wegen Krankheit, Umzug, früherer Ausstieg aus dem Verein o.ä.) ein Teilmittglied des Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
dem oder der 1. Vorsitzenden
dem oder der Stellvertreter/ -in
dem oder der Kassierer/ -in
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im weiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 2 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - Beschlussfassung im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins
 - Einstellung von Betreuern
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 500,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Kassierer bevollmächtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit 500,01 – 999,99 € belasten, ist der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam berechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,- € belasten, benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind bei Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, nicht haftbar.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Kinderbetreuung für einen angemessenen Versicherungsschutz für die zu betreuenden Kinder und Betreuungspersonen zu sorgen.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (10) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (11) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - Änderungen der Beiträge
 - Beschluss grundlegender Veränderungen
 - Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird immer zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einberufen.
- (4) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann von 1/3 der Mitglieder oder dem Vorstand verlangt werden.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen zuvor schriftlich an jedes Mitglied. Bei Mitgliedern, die sich mit der Zusendung per E-mail einverstanden erklärt haben, erfolgt die Einladung ausschließlich per E-mail an die zuletzt genannte E-mail- Adresse.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter/-in.
- (7) Stimmberechtigt ist jeweils ein Erziehungsberechtigter. Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 51% der anwesenden stimmberechtigten Eltern zustimmen. Diese Regelung gilt für alle Entscheidungen, die durch Abstimmung der Mitglieder entschieden werden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Die Elternsprecher

- (1) Für jede Gruppe wird ein Elternsprecher gewählt.
- (2) Die Elternsprecher haben folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner der Erziehungsberechtigten bei Bedarf
 - Unterstützung der Erzieher und des Vorstandes bei Bedarf
 - Organisation eines Nachfolgers
 - Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres durch beide Elternsprecher
- (3) Die Amtszeit des Elternsprechers endet, sobald ein Nachfolger gewählt ist. In der Regel ist dies der Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen des privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen.
- (2) Mit Abgabe des Formulars „Beitrittserklärung“ und Annahme durch den Vorstand werden die Erziehungsberechtigten automatisch passives Mitglied des Vereins. Mit dem Beitritt sichern sich die Erziehungsberechtigten eine Anwartschaft auf einen zukünftig freiwerdenden Platz. Die Annahme wird per Brief oder E-Mail, welcher die Aufnahme des Kindes bestätigt, mitgeteilt. Sobald das Kind mit dem Besuch der Gruppenstunde beginnt, werden die Erziehungsberechtigten aktives Mitglied.

- (3) Mit einer Mitgliedschaft akzeptiert das Mitglied die Veröffentlichung von Daten und Bilder in Internet und Presse. Sollte das Mitglied nicht damit einverstanden sein, ist dies auf dem Formular „Beitrittserklärung“ anzugeben. Spätere Änderungen sind formlos an den Vorstand zu richten.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten endet mit der Abmeldung des Kindes aus dem Vorkindergarten. Durch die Abgabe des Formulars „Abmeldung“ und Annahme durch den Vorstand wird das Mitglied automatisch passives Mitglied. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat. Spätester Termin der Abmeldung ist jeweils der letzte Tag des Vormonats. Abgemeldet werden kann nur zum Monatsende.
- (5) Sollte eine passive Mitgliedschaft abgelehnt werden, muss die Mitgliedschaft mit dem Formular „Kündigung der Mitgliedschaft“ gekündigt werden. Dies kann nur zum Jahresende erfolgen.
- (6) Wird die Satzung nicht eingehalten oder besteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind nach vorheriger, schriftlicher Abmahnung der Erziehungsberechtigten, durch Beschluss des Vorstandes, vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuer beraten den Vorstand zuvor bei dieser Entscheidung. Den Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit eines Gespräches jederzeit vor solch einer Maßnahme geboten.
- (7) Ebenfalls ausgeschlossen werden kann ein Kind, welches oft ohne Begründung fernbleibt, bzw. länger als 4 Wochen ohne Entschuldigung der Erziehungsberechtigten der Gruppenstunde fernbleibt.
- (8) Ein Rückstand des Beitrages von mehr als 2 Monatsraten führt auch zum Ausschluss.
- (9) Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Nach Abgabe der Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand ist die Aufnahmegebühr und Jahresgebühr fällig. Sollte eine aktive oder passive Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes bestehen, entfallen diese.
- (2) Für jedes Kind, welches aktiv am Vorkindergartenbetrieb teilnimmt, wird des weiteren ein Monatsbeitrag fällig.
- (3) Zwillings- und Mehrlingseltern zahlen für ein Kind den vollen Betrag und für jedes weitere 75 % des monatlichen Betrages.
- (4) Die Beiträge sind auch während der Urlaubs- und Ferienzeit sowie an Feiertagen und in Krankheitsfällen zu entrichten.
- (5) Die Höhe der Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (6) Die Festsetzung der Beiträge sowie etwaige Änderungen obliegen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufnahmekriterien für den Vorkindergarten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Aufgenommen werden Kinder ab einem Alter von 20 Monaten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im gemeinsamen Gespräch mit den Elternsprechern der Gruppen und dem Betreuer.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder aus Geinsheim und Hessenaue.
- (5) Kinder, welche aus gewissen Gründen einer Integration bedürfen und Zwillinge/Mehrlinge können nach eingehender Beratung vorgezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt wieder dem Vorstand gemeinsam mit den Elternsprechern und dem Betreuer.
- (6) Die Gruppenstärke darf 17 Kinder nicht überschreiten. Ist die Höchstbelegung der einzelnen Gruppe erreicht, so können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 11 Rechte & Pflichten der Mitglieder

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Vorkindergarten regelmäßig besuchen und die in der Information „Regeln für die Gruppenstunden“ aufgeführten Hinweise eingehalten werden..
- (2) Die Mitglieder erklären sich mit der Aufnahme des Kindes im Vorkindergarten bereit, im wöchentlichen Wechsel folgende Dienste zu leisten:

- Betreuungsdienst (die Betreuungsdienste bei Zwillings- und Mehrfacheltern werden mit dem Faktor 1,5 berechnet. Bei den Putz- und Gartendiensten wird der jeweilige Dienst für jedes einzelne Kind geplant das den Vorkindergarten aktiv besucht.)
 - Gartendienst nach aktueller Liste
 - Putzdienst nach aktueller Liste
 - wenigstens 3h pro Basar (2x jährlich), der Rasselbande mithelfen
- (3) Sollten die Erziehungsberechtigten am Ende der aktiven Zeit ihre Mithilfe beim Basar nicht nachgekommen sein und haben die Arbeitszeit von 3h nicht anderweitig abgeleistet (Betreuungsdienst zählt nicht als Arbeitseinsatz), werden pro nicht geleistete Stunde 50€ fällig, nicht geleistete, offene Betreuungsstunden werden pro nicht erbrachte Stunde mit 20 Euro berechnet, pro Betreuungstag mit 60 Euro.
 - (4) Den Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Vorkindergarten. Aus versicherungstechnischen Gründen ist es nicht gestattet, dass die Kinder ohne Begleitung nach Hause gehen. Auch von den Erziehungsberechtigten vorgelegte Einverständniserklärungen können nicht anerkannt werden.
 - (5) Es ist den Aufsichtspersonen im voraus mitzuteilen, wenn ein Kind von einer anderen Person abgeholt wird.
 - (6) Ein Fehlen des Kindes ist zu entschuldigen. Ebenso sind (auch vermutete) ansteckende Krankheiten des Kindes unverzüglich dem Betreuer mitzuteilen.
 - (7) Weitere Regelungen sind der Information „Sonstige Informationen“ zu entnehmen.

§ 12 Pflichten des Betreuers

Der Betreuer soll nach besten Wissen und Gewissen die Aufsicht über die Kinder übernehmen und Sozialverhalten sowie Kreativität bestmöglichst fördern. Der Betreuer muss keine Ausbildung im entsprechenden Fachgebiet vorweisen, es wäre jedoch von Vorteil bei einer Bewerbung.

- (1) Die Betreuer des Vorkindergartens geben den Erziehungsberechtigten nach entsprechender Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Der Erziehung- und Bildungsauftrag des Vorkindergartens kann nur im steten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten pädagogisch wirksam wahrgenommen werden.
- (3) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt zu unterrichten und entsprechende Weisungen zu befolgen. Die Mitglieder sind durch Aushang und Rundschreiben umgehend zu informieren.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

Das Vermögen wird im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks einem steuerbegünstigten Zweck zugeführt. In diesem Falle jeweils hälftig dem

Privaten Vorkindergarten

Elternverein „Rappelkiste“ e.V.

Postfach 70

65468 Trebur

und dem

Förderverein der Kita Kunterbunt Trebur-Geinsheim e.V.

Der Elternverein „Rappelkiste“ e.V. und der Förderverein der Kita Kunterbunt Trebur-Geinsheim e.V. werden das Vermögen nur für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung wurde in dieser Form am 24.05.2017 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Rasselbande e.V. verabschiedet und tritt ab dem 27.10.2017 in dieser Form in Kraft.